



HVBG

HVBG-Info 02/1996 vom 12.01.1996, S. 0096 - 0098, DOK 142.2/017-BSG

Höhe der Rahmengebühr im isolierten Vorverfahren (§ 63 SGB X; §§ 12, 24, 116 Abs. 3 Satz 2 BRAGO) - Mitwirkung des Bevollmächtigten bei der Erledigung der Rechtssache - BSG-Urteil vom 09.08.1995 - 9 RVs 7/94

Höhe der Rahmengebühr im isolierten Vorverfahren (§ 63 SGB X; §§ 12, 24, 116 Abs. 3 Satz 2 BRAGO) - Mitwirkung des Bevollmächtigten bei der Erledigung der Rechtssache;
hier: BSG-Urteil vom 09.08.1995 - 9 RVs 7/94 -

Das BSG hat mit Urteil vom 09.08.1995 - 9 RVs 7/94 - folgendes entschieden:

Leitsatz:

1. Die Rahmengebühr des Bevollmächtigten für seine Tätigkeit im isolierten Vorverfahren wird nur dann nach § 116 Abs. 3 BRAGEbO erhöht, wenn er daran mitgewirkt hat, daß sich die Rechtssache durch beiderseitiges Nachgeben erledigt hat.
2. Es fehlt an einem gegenseitigen Nachgeben, wenn der Widerspruchsbescheid dem Widerspruch voll entspricht, also den Widerspruchsführer nicht beschwert.
3. Wird der GdB auf zumindest den Betrag festgesetzt, der im Widerspruchsantrag als Mindestbetrag des erstrebten "höheren GdB" bezeichnet war, ist der Betroffene nicht beschwert.